

Corona Update – Ergänzung und Verlängerung der Corona-Arbeitsschutzverordnung

EINFÜHRUNG

Resultierend aus den Beratungen im Rahmen der Bund-Länder-Konferenz vom 10. August 2021 wird noch im Laufe dieser Woche eine Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (sog. Corona-Arbeitsschutzverordnung) in Kraft treten. Die Änderung sieht vor dem Hintergrund steigender Infektionszahlen zum einen eine Verlängerung der Geltung der Corona-Arbeitsschutzverordnung bis zum 24. November 2021 vor. Zugleich werden anlässlich der Verlängerung einige Punkte neu geregelt:

FREISTELLUNG ZUR WAHRNEHMUNG VON IMPFANGEBOTEN / UNTERSTÜTZUNG DER BE- TRIEBSÄRZTE

Die Neuregelung sieht nun ausdrücklich vor, was in vielen Betrieben bereits gängige Praxis ist: Der Arbeitgeber wird verpflichtet, den Arbeitnehmern eine Impfung während der Arbeitszeit zu ermöglichen. Zudem hat der Arbeitgeber die Betriebsärzte und die überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten, welche Schutzimpfungen in Betrieben durchführen, zu unterstützen. Diese Unterstützung umfasst sowohl personelle als auch organisatorische Unterstützung.

KENNTNISSE ÜBER DEN IMPFSTATUS

Keine Regelung enthält die Änderungsverordnung zur Frage, ob ein Arbeitnehmer seinen Impfstatus auf Frage seines Arbeitgebers hin offenbaren muss. Es wird aber klargestellt, dass Arbeitgeber ihnen bereits bekannte Informationen über den Impf- bzw. Genesungsstatus von Beschäftigten bei der Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen berücksichtigen dürfen. Weitere Regelungen zum „Fragerecht“ der Arbeitgeber sind zu erwarten. So soll ebenfalls in dieser Woche ein Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes verabschiedet werden, welches in bestimmten Einrichtungen (etwa Kitas, Schulen und Pflegeheime) die Frage nach dem Impf- bzw. Genesungsstatus erlaubt. Noch weitergehende Regelungen sind vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen denkbar.

INFORMATIONEN ÜBER RISIKEN VON COVID-19

§ 5 Abs. 2 Corona-Arbeitsschutzverordnung n.F. sieht nun ferner vor, dass Arbeitgeber verpflichtet sind, Beschäftigte über die Risiken einer Covid-19-Erkrankung und die bestehenden Möglichkeiten einer Impfung zu informieren.

INKRAFTTRETEN DER NEUREGELUNGEN

Die beschriebenen Neuregelungen sollen zum 10. September 2021 in Kraft treten. Hintergrund ist, dass ein signifikanter Anteil der grundsätzlich impfbereiten Personen ihre bisherige Nicht-Impfung damit begründen, dass sie nicht hinreichend informiert seien oder keine Zeit für eine Impfung hätten. Die aktive Information sowie die weitere Förderung von Impfmöglichkeiten am Arbeitsplatz soll helfen, diesen Zustand zu verbessern und die Impfbereitschaft zu erhöhen.

FORTGELTENDE VERPFLICHTUNGEN

Bewährte, schon bisher geltende Arbeitsschutzmaßnahmen wie beispielsweise die Verpflichtung zur Unterbreitung von Testangeboten bleiben im Übrigen bestehen. Dies gilt auch für die Verpflichtung, eine Reduzierung betriebsbedingter Kontakte auf das betriebsnotwendige Minimum vorzunehmen. Schließlich bleibt auch die Erstellung, Aktualisierung und Umsetzung von betrieblichen Hygienekonzepten Bestandteil der Corona-Arbeitsschutzverordnung.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Änderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung passt der Gesetzgeber die schon existierenden Regelungen an die aktuelle Entwicklung der Pandemie an. Zur Steigerung der allgemeinen Impfbereitschaft werden auch die Arbeitgeber verstärkt einbezogen. Weitere Diskussionen zum Fragerecht bzgl. des Impfstatus sind zu erwarten.

Sollten Sie im Zusammenhang mit den fortbestehenden arbeitsrechtlichen Herausforderungen der Pandemie Fragen haben, so sprechen Sie uns bitte jederzeit an! Gerne nehmen wir Sie – soweit noch nicht geschehen – auch auf den Verteiler unseres kostenlosen Kanzleineuletters auf. Schicken Sie uns zu diesem Zweck bitte einfach eine kurze Mail.

KONTAKT



Dr. Henning Reitz
h.reitz@justem.de



Caroline Bitsch
c.bitsch@justem.de

www.justem.de